



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt

Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

**Gemeinde Ummanz
Bebauungsplan**

Nr. 17 „Alt-Mursewiek West“

- Artenschutzfachbeitrag -

als Anlage 1 zum Umweltbericht des Bebauungsplans

Gemeinde Ummanz
Amt Westrügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Vorhabens	3
3	Rechtliche Grundlagen.....	4
4	Methodik	4
4.1	Abschichtung Anhang IV-Arten	4
4.2	Abschichtung europäischer Vogelarten.....	10
5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf den Flurstücken 91/1, 92/1 sowie auf Teilbereichen der Flurstücke 93 und 100 der Flur 1 innerhalb der Gemarkung Mursewiek soll eine bestehende Agrarfläche zu einer Wohnfläche ungenutzt und entwickelt werden.

entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplans als Gewerbegebiet entwickelt werden. Das Vorhaben dient der Ansiedlung von Anwohnern und der Bereitstellung von privat genutztem Wohnraum für breite Teile der Bevölkerung. Ergänzend soll eine kleine bestehende Garage im Norden des Plangebiets abgerissen werden.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe in die Natur, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig, ein Ausgleichserfordernis entfällt somit. Die Planung umfasst die Schaffung von Baurecht für bis zu fünf Einfamilienhäuser. Damit soll den Bedürfnissen der Bevölkerung in Bezug auf die Eigentumsbildung entsprochen werden. Zudem wird durch die Überplanung von vorgeprägten Bereichen in angrenzender Ortslage den Vorgaben des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß §1a BauGB entsprochen. Die Planung wird auf bereits anthropogen vorgeprägten und derzeit in Nutzung befindlichen Flächen realisiert, eine Neuinanspruchnahme von ökologisch wertvollen und bedeutsamen Flächen ist nicht vorgesehen. Im Norden des Plangebiets wird eine kleine Garage mit ca. 22m² Versiegelungsfläche abgerissen.

Relevante Projektwirkungen

Entsprechend ihres Ursprungs sowie nach ihrer Wirkdauer lassen sich die vorhabenbedingt auftretenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte sowie in temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen unterteilen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet, besonders schwerwiegende, baulich bedingte Beeinträchtigungen durch übermäßigen Baustellenlärm oder Vergleichbares hervorzurufen. Die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens entstehenden, baubedingten Auswirkungen sind – bei Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten und der vorgeschriebenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – als nicht erheblich zu bewerten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Im Plangebiet entsteht eine Neuversiegelung von ca. 1.333m², zudem wird eine kleine Garage abgerissen. Sonstige Änderungen an bestehenden Gebäuden, Lagerflächen oder sonstigen Anlagen sind nicht vorgesehen. Den Grundstücken wird zur Waldkante hin eine Grünfläche zugewiesen, wodurch der 30m-Waldabstand praxistauglich realisiert werden kann.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Errichtung von bis zu fünf Wohnhäusern ist eine daraus resultierende Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen abzuleiten. Die agrarische Nutzung wird durch eine Wohnnutzung abgelöst, folglich kommt es fortan nicht mehr zu temporären, maschinenbedingten Beeinträchtigungen sondern zu Beeinträchtigungen durch die zukünftigen Anwohner. Mit folgenden Störwirkungen ist somit zu rechnen:

- Bewegung von Privatkraftfahrzeugen/ Lärm- und Lichtemission durch An- und Abfahrten

- Lärm- und Lichtemissionen durch die Wohn- und Erholungsnutzung der Anwohner (allgemeine und spezielle menschliche Präsenz)

Durch die umgebende Siedlungsbebauung und die bisher vorherrschende agrarische Nutzung ist von keiner erheblichen Veränderung der Beeinträchtigungen auszugehen.

3 Rechtliche Grundlagen

Entsprechend § 14 Abs.1 BNatSchG handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft, von dem Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt ausgehen können. Sind diese Beeinträchtigungen bei der Realisierung des Eingriffs nicht zu vermeiden, ist eine Begründung vorzubringen (§ 15 Abs.1 BNatSchG).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die anzuwendende Begriffsbestimmung für „besonders geschützte Arten“ entspricht der Formulierung nach §7 Abs.13 BNatSchG und bezieht sich demnach auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), alle europäischen Vogelarten sowie auf alle weiteren Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind.

4 Methodik

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebende, prüfungsrelevante Artenkulisse setzt sich somit aus den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den europäischen Vogelarten zusammen. Ergänzend werden potenziell betroffene und in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten der Roten Listen von Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland mit untersucht.

Der Prüfungsumfang besteht aus folgenden Punkten:

- Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen oder potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten
- Betrachtung von möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten
- Betrachtung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten

4.1 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt.

Bebauungsplan 17 „Alt Mursewiek West“, Gemeinde Ummanz
 Anlage 1 zum Umweltbericht des Bebauungsplans, Artenschutzfachbeitrag

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Anlage I (Datengrundlage: LUNG, Stand: Oktober 2014)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere					
<i>Canis lupus lupus</i>	Europäischer Wolf	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz (nachfolgend BfN genannt)	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Phocoena phocoena</i>	Gewöhnlicher Schweinswal	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	gehölbewohnende Art, keine Vorkommen gemäß Verbreitungskarte des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LFA genannt)	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	gehöhl- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. LFA-Verbrei-	im Vorfeld auszuschließen		

Bebauungsplan 17 „Alt Mursewiek West“, Gemeinde Ummanz
 Anlage 1 zum Umweltbericht des Bebauungsplans, Artenschutzfachbeitrag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		tungskarte potenziell möglich			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	gehölzbewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	gehölzbewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	gebäude- und offenlandbewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör				
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel				
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter, Glattnatter	struktureiche, anthropogen vorgeprägte Lebensräume im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-	im Vorfeld auszuschließen		

Bebauungsplan 17 „Alt Mursewiek West“, Gemeinde Ummanz
 Anlage 1 zum Umweltbericht des Bebauungsplans, Artenschutzfachbeitrag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Verbreitungskarten			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	strukturreiche, anthropogen vorgeprägte Lebensräume im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
Amphibien					
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Bufo viridis</i> (<i>Bufo viridis</i> ; <i>Pseudepidalea viridis</i>)	Wechselkröte, Grüne Kröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Epidalea calamita</i> (<i>Bufo calamita</i>)	Kreuzkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	nein, es besteht keine hinreichende Habitateignung im Plangebiet oder daran angrenzend		
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	nein, es besteht keine hinreichende Habitateignung im Plangebiet oder daran angrenzend		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana lessonae</i> (<i>Pelophylax lessonae</i>)	Kleiner Wasserfrosch, Kleiner Teichfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	nein, es besteht keine hinreichende Habitateignung im Plangebiet oder daran angrenzend		
Mollusken					
		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. LUNG-	im Vorfeld auszuschließen		

Bebauungsplan 17 „Alt Mursewiek West“, Gemeinde Ummanz
 Anlage 1 zum Umweltbericht des Bebauungsplans, Artenschutzfachbeitrag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Verbreitungskarten			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock, Riesenbock, Spießbock				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand, Breitrandkäfer				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
Gefäßpflanzen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Angelica palustris (Ostericum palustre)</i>	Sumpf-Engelwurz				

Bebauungsplan 17 „Alt Mursewiek West“, Gemeinde Ummanz
 Anlage 1 zum Umweltbericht des Bauungsplans, Artenschutzfachbeitrag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Apium repens</i> (<i>Apium nodiflorum</i> subsp. <i>repens</i> , <i>Helosciadium repens</i>)	Kriechender Sellerie, Kriechender Sumpfsellerie, Kriechender Sumpfschirm, Scheiberich				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh, Marienfrauenschuh, Rotbrauner Frauenschuh, Europäischer Frauenschuh,				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte, Sand-Bisamdistel, Kornblumenartige Jurinee				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout, Glanzstendel, Glanzorchis				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				

Die Abschichtung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergab, dass innerhalb des Plangebiets mit keinen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen ist. Eine separate Erfassung in artspezifischen Einzelstreckbriefen ist somit nicht erforderlich, da es zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

4.2 Abschichtung europäischer Vogelarten

Im Sinne der Abschichtungskriterien des LUNG M-V ist eine vertiefende Betrachtung von betroffenen, potenziell betroffenen und geschützten Vogelarten durchzuführen. Folgende Kriterien wurden dabei angewandt:

- Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL),
- gefährdete bzw. geschützte Arten nach der Roten Liste M-V bzw. der Roten Liste BRD (in den Kategorien 0–3 und V),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mind. 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V),
- Arten mit spezifischer, kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großen Territorien, insbesondere Greifvogelarten
- streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die dennoch potenziell betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Prüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in entsprechenden Sammelstreckbriefen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich zwischen zwei Rastvogelgebieten mit den Stufen 3 (hohe bis sehr hohe Bewertung der Rastgebietsfunktion) und 2 (mittlere bis hohe Bewertung der Rastgebietsfunktion) und ist selbst geringfügig anteilig im Stufe-2-Gebiet befindlich. Die sich nördlich anschließenden Siedlungsbereiche befinden sich ebenfalls zu Teilen in den Rastgebieten, so dass eine deutliche, anthropogene Vorprägung des Areals besteht. In Bezug auf diese Vorprägung sind keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Rastvogelarten durch die Umsetzung des Vorhabens festzustellen, eine weitere Betrachtung von Rastvögeln im Rahmen der Betrachtung der Avifauna ist somit nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Vorkommen von Brutvogelarten und damit einhergehende unmittelbare Betroffenheiten sind generell nicht auszuschließen. Reine küsten- oder gewässerbewohnende Arten sowie Brutvogelarten der Hochwälder und Feuchtgebiete sind aufgrund der für diese Artengruppe ungünstigen Habitatbedingungen und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Siedlungsbereiche. Der geringfügige Gehölzbestand im Norden des Plangebiets weist keine besonderen Höhlenstrukturen auf, weshalb Höhlenbrüter ebenfalls auszuschließen sind. Gehölzbrütende Arten können prinzipiell vorkommen. In Bezug auf die bestehende und angrenzende Nutzung ist jedoch von einem generellen Grundmaß an Störwirkungen auszugehen, sodass störungssensible Arten in geringerem Maße zu erwarten sind als störungsunempfindlichere Generalisten. Durch die ausgewiesenen Durchgrünungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, werden neue Gehölzstrukturen geschaffen, die den störungsunempfindlichen Arten als Habitate dienen können.

Aufgrund der wirkungsarmen Umsetzbarkeit des Vorhabens kann von keiner Beeinträchtigung der Avifauna ausgegangen werden. Die lockere Bauweise sowie die vorgesehene Durchgrünung führen zu einer Verbesserung der inneren Biotoptypenzusammensetzung, die äußeren Biotoptypen sind vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insgesamt kommt es zu einer allgemeinen

Aufwertung der Standort- und Habitatbedingungen, eine separate Abschichtung der Avifauna ist somit nicht notwendig.

5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung sind weder Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt noch sind qualitativ und quantitativ genügende Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung sind weder Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt noch sind qualitativ und quantitativ genügende Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der bestehenden gewerblichen Prägung des Areals und der wirkungsfreien Umsetzbarkeit des Vorhabens sind keine Brutvogelkartierungen vorgenommen worden. Änderungen an oder Verluste von Habitaten finden nicht statt. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG in Zusammenhang mit den zu überprüfenden Tier- und Pflanzenarten

Zusammenfassend kann keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die aufgeführten Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden. Um die Nichterfüllung der Verbotstatbestände aufrechtzuerhalten sind potenzielle Baumfäll- und pflegearbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres zulässig. Der Beginn der Bautätigkeiten sollte insgesamt in den Wintermonaten erfolgen um eine Beschädigung von Brutstätten zu vermeiden. Zudem hat unmittelbar vor Beginn der Bauphase eine Begehung und Baufeldfreimachung des Baugeländes zu erfolgen, um eine potenzielle Beeinträchtigung von Brutvögeln ausschließen zu können.

Auf Grund der Nichterfüllung von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz genannter Arten durchzuführen.

Stralsund, den 04.04.2019, ergänzt am 14.11.2019

